

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 12.05.2023****Ergebnisse des „Flüchtlingsgipfels“ von Bund, Ländern und Kommunen am 10.05.2023 – Teil II****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Am 10.05.2023 fand im Bundeskanzleramt ein „Flüchtlingsgipfel“ mit Vertretern der 16 Bundesländer statt. Die Bundesländer fordern u. a. eine Begrenzung der irregulären Zuwanderung durch Binnengrenzkontrollen und konsequente Abschiebung, insbesondere von Straftätern. Zudem sollen Integrationsbemühungen verstärkt werden. Die Bundesinnenministerin forderte „eine verlässliche Identifizierung, Registrierung und Überprüfung von Menschen bereits an den EU-Außengrenzen“ sowie eine „Entscheidung an den EU-Außengrenzen über Personen mit geringer Aussicht auf Asyl in der EU“. Bislang reisen zahlreiche Personen ohne Papiere und ohne Kontrolle in die EU ein. Die Pläne des Bundeskanzlers sehen mehr Abschiebungen vor, wobei „die Zusammenarbeit der Ausländerbehörden und Polizeien“ verbessert werden sollen, d. h. alle polizeilichen und ausländerrechtlichen Maßnahmen sollen ausgeschöpft werden. Zudem soll es „den Behörden erleichtert werden, Gemeinschaftsunterkünfte zu betreten“. Die zuständigen Landesbehörden sollen dauerhaft erreichbar sein, damit bei „polizeilichen Aufgriffen von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen“ die Landesbehörden auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten bereitstehen können.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch die geplante „Begrenzung der irregulären Zuwanderung“ durch Kontrollen der Binnengrenzen bzw. der EU-Außengrenzen?
- Frage 2. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch die geplante „verlässliche Identifizierung, Registrierung und Überprüfung von Menschen bereits an den EU-Außengrenzen“?
- Frage 3. Welche Initiativen hat die Landesregierung in der Vergangenheit – z. B. im Bundesrat – ergriffen, um eine irreguläre Zuwanderung zu begrenzen bzw. zu unterbinden, da bereits seit 2015 zahlreiche Personen ohne Papiere und ohne Kontrolle in die Bundesrepublik einreisen?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um Bund, Länder und Kommunen zu entlasten, ist die irreguläre Migration spürbar zu reduzieren. Dies ist das von der Landesregierung unterstützte Ergebnis der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10.05.2023. Die Landesregierung hält dafür insbesondere weitere Anstrengungen zur Kontrolle und zum Schutz der EU-Außengrenzen und für eine Begrenzung der Binnenmigration für nötig. Ein solidarisches Verteilungssystem in Europa kann zudem nur erreicht werden, wenn das Dublin-Verfahren [Verordnung (EU) Nr. 604/2013] bzw. die angestrebte Nachfolgeregelung [COM(2020) 610 final] auch beachtet bzw. umgesetzt werden. Die Einführung weiterer vorübergehender Binnengrenzkontrollen ist andernfalls unerlässlich.

Schon heute sind die Außengrenzstaaten gesetzlich zur Registrierung, Durchführung des Asylverfahrens und Rückübernahme verpflichtet. Die Landesregierung begrüßt in diesem Zusammenhang die Mitteilung der Kommission vom 14.03.2023 über ein integriertes europäisches Grenzmanagement. Die Reform des Schengener Grenzkodex und der Entwurf für eine Screening-Verordnung müssen jetzt zügig vorangetrieben werden.

Darüber hinaus begrüßt die Landesregierung ferner die Positionsbestimmung des Rates vom 08.06.2023 zu den Entwürfen der Migrationsmanagement- und der Asylverfahrens-Verordnung und dass die Bundesregierung nunmehr schließlich dem Kompromissvorschlag der schwedischen Ratspräsidentschaft zugestimmt hat. Nun gilt es, im sogenannten Trilog-Verfahren die Ergebnisse zu bestätigen und sodann stringent umzusetzen.

Frage 4. Wie soll das vereinbarte „effektive Rückführungsmanagement für Personen ohne Bleiberecht“ konkret umgesetzt werden?

Frage 5. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung von dem „effektiven Rückführungsmanagement für Personen ohne Bleiberecht“ – d. h. wie viele Personen werden voraussichtlich zusätzlich aus Hessen abgeschoben?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hat ihre eigenen, umfangreichen Bemühungen und Maßnahmen zur Rückführung ausreisepflichtiger Personen in den vergangenen Jahren wiederholt dargelegt; insoweit kann auch auf die Kleine Anfrage Drucks. 20/9570 verwiesen werden. Diese Anstrengungen werden weiterhin, im Austausch mit den Kommunen und der Bundesregierung, konsequent fortgesetzt. Auch werden Verbesserungserfordernisse und -vorschläge beständig auf der Bund-Länder-Ebene eingebracht.

Frage 6. Wie soll die vereinbarte „Förderung der freiwilligen Ausreise“ konkret umgesetzt werden?

Frage 8. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung von der „Förderung der freiwilligen Ausreise“ – d. h. wie viele Personen werden voraussichtlich zusätzlich freiwillig aus Hessen ausreisen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 und 8 gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl freiwilliger Ausreisen ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Die angestrebten Verbesserungen bei der Rückführung und der Kooperation mit den Herkunftsländern könnten sich grundsätzlich auch positiv auf den Bereich der freiwilligen Rückkehr auswirken.

Konkrete Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr werden in dem Beschluss zur gemeinsamen Flüchtlingspolitik vom 10.05.2023 nicht genannt, sodass eine Aussage, wie die Förderung der freiwilligen Ausreise konkret umgesetzt werden soll, derzeit nicht möglich ist.

Grundsätzlich unterstützt Hessen die gemeinsamen Anstrengungen mit dem Bund, die z. B. in der gemeinsamen Gestaltung und Durchführung des REAG/GARP-Programms (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme), im gemeinsam erstellten „Handlungsleitfaden für bundesweit einheitliche Standards in der Rückkehrberatung“ oder in der Nutzung der aus Bundes- oder EU-Mitteln geförderten Programme zur Unterstützung der Ausreise und Reintegration im Herkunftsland sowie in der gemeinsame Gremienarbeit zum Ausdruck kommen, auch weiterhin.

Darüber hinaus unterstützt Hessen die freiwillige Rückkehr bereits seit 2017 mit einem eigenen Landesprogramm (Grundsätze zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Ausländern in ihr Heimatland/Förderrichtlinie Hessen) und hat eine flächendeckende staatliche Rückkehrberatung etabliert.

Frage 7. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung von der Verlängerung der maximalen Dauer des Ausreisegewahrsams von derzeit zehn auf 28 Tage?

Mit der Verlängerung des Ausreisegewahrsams von derzeit zehn auf 28 Tage greift der Beschluss einen von zahlreichen Vorschlägen der Länder auf, der für eine organisatorische Förderung des Gelingens von Abschiebungsmaßnahmen hilfreich erscheint, da beispielsweise ein kurzfristiges Untertauchen vor erwarteten Maßnahmen erschwert werden kann.

Frage 9. Wie soll die „konsequente Abschiebung, insbesondere von Straftätern“ zukünftig vorgenommen werden – d. h. worin sollen sich die zukünftig anzuwendenden Maßnahmen von den bisherigen (weitgehend erfolglosen) Maßnahmen unterscheiden?

Hessen betreibt bereits eine konsequente Rückführungsstrategie, insbesondere bei Straftätern und Straftäterinnen. Die entsprechenden Maßnahmen wurden dem Fragesteller auf parlamentarische Anfragen wiederholt dargelegt – hier sind beispielhaft zu erwähnen die Kleinen Anfragen Drucksache 20/8502, 20/8060, 20/8026, 20/7896 und 20/6831– und werden selbstverständlich auch fortgesetzt. Ebenso wurden die den Rückführungsbetrieb erheblich limitierenden Rahmenbedingungen erläutert, die auf Ebene des Bundes und der EU verbessert werden müssen. Hierzu steht Hessen in regelmäßigem Austausch mit dem Bund und den Ländern und drängt beständig auf Verbesserungen. Im Übrigen wird auf den MPK-Beschluss vom 10.05.2023 verwiesen.

Frage 10. Welche Straftäter sollen zukünftig konsequent abgeschoben werden, d. h. welches Strafmaß soll über eine Abschiebung zukünftig entscheiden?

Straffälligkeit ist keine Voraussetzung für den Vollzug bestehender Ausreisepflichten und wird als solche auch nicht für den konsequenten Vollzug von Rückführungen vorausgesetzt. Bund und Länder haben in dem genannten Beschluss vielmehr ihre Einigkeit bekundet, dass grundsätzlich Personen, die nicht in Deutschland bleiben können, konsequent zurückzuführen sind.

Dies gilt insbesondere für Straftäterinnen und Straftäter.

Wiesbaden, 26. Juli 2023

In Vertretung:
Stefan Sauer